

**Anfrage Forster Christian und Mit. über die Verlostscheinbearbeitung der kantonalen Ausgleichskasse (A 148)****Eröffnet: 3. März 2008; Gesundheits- und Sozialdepartement****Antrag Regierungsrat:**

Einleitung:

Die Krankenkassen haben bei der letzten Revision des KVG erfolgreich darauf hingewirkt, dass sie im Fall von ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen keine Verlostscheinbewirtschaftung mehr machen müssen und kein Geschäftsrisiko tragen. Bezahlte nach früherem Recht nämlich eine versicherte Person trotz Mahnung ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen der Grundversicherung nicht, konnte die Krankenkasse die Übernahme der Kosten für die Leistungen erst dann aufschieben, wenn sie am Ende der Betreuung einen Verlostschein erhielt. Seit dem 1. Januar 2006 genügt für den Leistungsaufschub, dass die Krankenkasse im Betreibungsverfahren ein Fortsetzungsbegehren gestellt hat. Weiter hat die Krankenkasse die für die Einhaltung der Versicherungspflicht zuständige kantonale Stelle über den Leistungsaufschub zu informieren (Art. 64a Abs. 2 KVG). Im Kanton Luzern ist dies die Ausgleichskasse Luzern (AKLU). Zudem hat die Krankenkasse den Leistungsaufschub der zuständigen Gemeinde zu melden (§ 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, EGKVG, SRL Nr. 865). Erst wenn die ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse und Betreuungskosten vollständig bezahlt sind, muss die Krankenkasse den Leistungsaufschub aufheben (Art. 64a Abs. 3 KVG).

Die zuständige Gemeinde hat die ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen, Verzugszinse und Betreuungskosten zu übernehmen, sofern deren Uneinbringlichkeit nachgewiesen ist. Die Uneinbringlichkeit ist in der Regel nachgewiesen, wenn ein Verlostschein vorliegt (§ 5 Abs. 2 EGKVG, § 1 der Verordnung zum EGKVG, SRL Nr. 865c). Weiter hat die zuständige Gemeinde für übernommene Prämien bei der AKLU den Anspruch auf Prämienverbilligung geltend zu machen. Für nicht durch die Prämienverbilligung gedeckte vom Gemeinwesen bezahlte Prämienausstände und Kosten gelten die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes (§ 5 Abs. 3 EGKVG). In den Jahren 2006 und 2007 gewährte die AKLU in 3'183, resp. 3'071 Fällen Prämienverbilligung aufgrund von Verlostscheinen. Da aber für rechtmässig ausgerichtete Prämienverbilligung keine Rückerstattungspflicht besteht (§ 21 Abs. 1 des Prämienverbilligungsgesetzes, SRL Nr. 866), hat die AKLU die Verlostscheine auch nicht zu bewirtschaften. Anders sieht es für die durch die Gemeinden nach dem Sozialhilfegesetz (SHG, SRL Nr. 892) bezahlten Prämienausstände und Kosten aus. Hier besteht auch bei rechtmässigem Bezug eine Rückerstattungspflicht (§ 37 SHG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 EGKVG). Deshalb ist eine Verlostscheinbewirtschaftung angezeigt. Dazu sind aber die Gemeinden zuständig. Hingegen besteht für die Krankenkassen in keinem Fall eine Notwendigkeit zur Verlostscheinbewirtschaftung.

Zu den Fragen:

1. *Ist feststellbar, dass gewisse Krankenkassen die Verlustscheinbearbeitung dem Kanton überlassen, um bequemer und sicherer zum geschuldeten Geld zu kommen?*

Aufgrund der einleitend beschriebenen Rechtslage haben die Krankenkassen die Verlustscheine betreffend ausstehender Prämien und Kostenbeteiligungen aus der Grundversicherung nicht zu bewirtschaften. Wenn sie die Verlustscheinbewirtschaftung den Gemeinden überlassen, ist dies bedauerlich aber korrekt. Zudem bedauern wir, dass nicht alle Kassen gleich schnell die Betreuung einleiten und dies der AKLU und der zuständigen Gemeinde melden. Auch der Kanton muss die Verlustscheine nicht bewirtschaften.

2. *Sind Parallelen zwischen der Anzahl von Verlustscheinen und gewissen Krankenkassen erkennbar?*

Die AKLU hat Verlustscheine von allen Krankenkassen zu bearbeiten und stellt dabei keine auffallenden Häufungen fest.

3. *Wie werden die Krankenkassen angewiesen, dass sie Verlustscheine bei welchen die Betreuungssämter ein Ergebnis erzielen konnten, konsequent selber fortsetzen müssen?*

Mangels einer Pflicht der Krankenkassen, die Verlustscheine zu bewirtschaften, gibt es keine entsprechenden Weisungen. Sobald die Versicherer im Besitz eines Verlustscheins sind, können sie diesen an die zuständige Gemeinde weiterleiten, welche bei der Ausgleichskasse die Prämienverbilligung geltend machen muss.

4. *Führt die Ausgleichskasse ein Controlling der eigenen Verlustscheinbewirtschaftung?*

Nein, wie wir in der Einleitung dargestellt haben, obliegt die Verlustscheinbewirtschaftung den Gemeinden.

5. *Wie sieht das Ergebnis der Verlustscheinbewirtschaftung aus?*

Die Gemeinden haben der AKLU Gelder für Prämienausstände, welche ihnen auf Grund der Verlustscheinbewirtschaftung zufließen und die sie nicht selber übernommen haben, zurückzuerstatten. In den letzten Jahren wurden der Ausgleichskasse folgende, zum Teil auch freiwilligen Rückzahlungen von versicherten Personen geleistet:

2004	Fr. 73'348
2005	Fr. 54'193
2006	Fr. 84'531
2007	Fr.118'627

Luzern, 26. August 2008 / RRB-Nr. 982